Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6772**

17. Wahlperiode 05. 08. 2011

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6653 –**

10 Jahre Lebenspartnerschaftsgesetz – Gleichstellung für Lesben und Schwule

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. August 2001 trat das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in Kraft mit dem Ziel der „Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften". Zu Anfang verwehrte sich eine Vielzahl der Bundesländer einer weitergehenden Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft im Bundesrat sowie in den Landesgesetzgebungen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte das LPartG nach der erfolglosen Klage der Bundesländer Bayern, Thüringen und Sachsen für verfassungskonform (17. Juli 2002 – 1 BvF 1/01 – 1 BvF 2/01).

Mit dem LPartG ist es zu einer zunehmenden Anerkennung lesbischer und schwuler Lebensgemeinschaften gekommen. Die geläufige Bezeichnung „Homo-Ehe" hat diesem Sachverhalt Rechnung getragen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird jedoch in den Bundesländern sehr unterschiedlich behandelt. Während das Land Berlin die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft auf Landesebene rückwirkend zum 3. Dezember 2003 vollständig vollzogen hat, weigert sich z. B. das Bundesland Sachsen beharrlich diese Gleichstellung zu vollziehen. Nach dem EuGH-Urteil in der Rechtssache Maruko vom 1. April 2008 sowie den folgenden BVerfG-Urteilen zum einen im Beschluss zur „Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenrente (VBL)" vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) und zum anderen im Beschluss zur „Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz" vom 21. Juli 2010 (1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07) wurde die Ungleichbehandlung für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber zu einer weitergehenden und rückwirkenden Gleichstellung aufgefordert. Der Bundesgesetzgeber kam dem u. a. mit einer Novellierung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und der Hinterbliebenenversorgung bei Bundesbeamten nach. Obwohl die Gleichstellung im Einkommensteuerrecht und das gemeinsame Adoptionsrecht fehlen, hat die eingetragene Lebenspartnerschaft im Laufe der vergangenen zehn Jahre an Rechten gewonnen. Mit diesem Signal an Lesben und Schwule hat die eingetragene Lebenspartnerschaft zunehmend an Attraktivität gewonnen. Dies schlägt sich auch in der Anzahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften nie-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 4. August 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der; waren es laut dem Statistischen Bundesamt im Jahr 2006 bundesweit etwa 12 000 eingetragene Lebenspartnerschaften, so sind es im Jahr 2011 etwa 23 000.

1. Wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften wurden seit der Einführung des LPartG in den einzelnen Bundesländern geschlossen (wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Jahrgängen sowie lesbischen und schwulen Partnerschaften)?

Der Bundesregierung ist die Anzahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht bekannt. Eine bundesweite statistische Erfassung der Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften findet nicht statt. Die Zahl kann nur grob eingegrenzt werden:

Seit 2006 wird im Mikrozensus erhoben, wie viele Paare bundesweit in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in einem Haushalt zusammenleben; eine Aufschlüsselung nach Bundesländern findet nicht statt. Für 2006 wurden etwa 12 000 Paare ermittelt, für 2010 rund 23 000. Die Beantwortung der Frage nach einem Lebenspartner im Haushalt ist im Mikrozensus freiwillig. Außerdem gibt es eingetragene Lebenspartner, die nicht in einem Haushalt zusammen leben. Die genannten Zahlen dürften deshalb als untere Grenze zu interpretieren sein.

Entwicklung der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, darunter: eingetragene Lebenspartnerschaften

Jahr	Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften					
	insgesamt	Männer	Frauen	darunter: eingetragene Lebenspartnerschaften		
				zusammen	Männer	Frauen
	1.000					
2001	50	29	21	-	-	-
2002	53	31	22	-	-	-
2003	58	32	26	-	-	-
2004	56	30	26	-	-	-
2005	60	36	24	-	-	-
2006	62	39	23	12	8	/
2007	68	44	24	15	10	5
2008	70	46	23	19	14	5
2009	63	37	27	19	12	7
2010	63	36	27	23	13	10

Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz.

Zeichenerklärung:
- = nichts vorhanden
/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug

2. Wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften sind seit der Einführung des LPartG geschieden worden (wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Jahrgängen und Bundesländern sowie lesbischen und schwulen Partnerschaften)?

Die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft durch richterliche Entscheidung wird seit 2006 von den Familiengerichten statistisch (Statistik über Familiensachen, sog. F-Statistik) erfasst. Die Zahlen werden in der Fachserie 10 Reihe 2.2 des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Hiernach ergeben sich für die Jahre 2006 bis 2009 folgende Zahlen:

Vor dem Amtsgericht durch Urteil erledigte Lebenspartnerschaftssachen 2006 bis 2009

Ergebnis des Verfahrens	Jahr	Deutschland	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Aufhebung der Lebenspartnerschaft	2006	317	33	39	55	3	4	12	33	5	31	63	10	6	12	3	6	2
	2007[1)]	464	42	67	77	6	2	25	51	4	37	116	13	11	-	3	10	-
	2008	616	51	82	105	11	11	29	60	5	42	149	31	9	8	5	15	3
	Jan - Aug 2009	447	24	61	67	8	7	25	47	4	32	113	14	11	10	3	17	4
Aufhebung / Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft	Sep - Dez 2009[2) 3)]	259	22	28	42	2	2	14	33	3	26	57	12	4	5	3	3	3

[1)] Ohne Sachsen.

[2)] Daten mit den Ergebnissen für den Zeitraum 01 - 08/ 2009 aufgrund des zum 01.09.2009 in Kraft getretenen FamFG nicht voll vergleichbar.

[3)] Gemäß § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG.

Zahlen für das Jahr 2010 liegen noch nicht vor. Für das Jahr 2009 existiert, infolge der erheblichen Änderungen in der „F-Statistik“ durch das zum 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), kein differenziertes Jahresergebnis. Stattdessen gibt es zwei Teilergebnisse, die die Verfahrenserledigung von Januar bis August und von September bis Dezember 2009 getrennt abbilden. Soweit sich die Ergebnisse Januar bis August 2009 (wie in den vorausgegangenen Berichtsjahren seit 2006) eindeutig auf die durch Urteil erledigten Lebenspartnerschaftssachen mit Entscheidung auf Aufhebungen der Lebenspartnerschaft konkretisieren lassen, wird in dem Berichtszeitraum September bis Dezember 2009 nicht mehr zwischen erledigten Verfahren betreffend die Aufhebung der Lebenspartnerschaft und Verfahren betreffend die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft differenziert.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welchen Anteil lesbische und schwule Lebenspartnerschaften jeweils an den aufgehobenen Lebenspartnerschaften haben. Die amtliche Statistik differenziert nicht nach Geschlecht.

3. Wie viele binationale eingetragene Lebenspartnerschaften wurden seit der Einführung des LPartG geschlossen (wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Jahrgängen und Bundesländern sowie lesbischen und schwulen Partnerschaften)?

Die binationalen eingetragenen Lebenspartnerschaften sind in den im Mikrozensus erhobenen Lebenspartnerschaften enthalten. Der Mikrozensus unterscheidet allerdings nicht nach der Nationalität der Lebenspartner. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie viele eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben einen Antrag auf eine alleinige Adoption eines Kindes gestellt, und wie viele wurden genehmigt (wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Jahrgängen und Bundesländern sowie lesbischen und schwulen Partnerschaften)?

5. Wie viele Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben einen Antrag auf Stiefkindadoption des Kindes ihrer Partnerin bzw. ihres Partners gestellt, und wie viele wurden genehmigt (wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Jahrgängen und Bundesländern sowie lesbischen und schwulen Partnerschaften)?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Hierzu hat die Bundesregierung keine konkreten Erkenntnisse. Die amtlichen Adoptionsstatistiken erheben keine Informationen über das Geschlecht, den Familienstand oder die sexuelle Ausrichtung der Annehmenden. Soweit sie die Stiefkindadoption gesondert ausweisen, unterscheiden sie nicht zwischen Stiefkindern von Lebenspartnern oder Ehegatten.

Die vom Bundesamt für Justiz für den Zeitraum 1. Januar 1995 bis 31. August 2009 bei den mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Amtsgerichten erhobene Statistik „Geschäftsentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ und die seit dem 1. September 2009 vom Statistischen Bundesamt bei den Familiengerichten erhobene „F-Statistik“ gibt lediglich darüber Auskunft, wie viele Adoptionsverfahren in den genannten Zeiträumen bei den Amtsgerichten insgesamt anhängig geworden sind.

Die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Adoptionsstatistik (aus dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfestatistiken) differenziert darüber hinaus zwar danach, ob es sich um eine Stiefkindadoption oder eine andere Adoption handelt, der Familienstand des annehmenden Elternteils (Ehegatte, Lebenspartner) wird aber nicht erfasst.

Im Jahr 2009 wurden bundesweit 3 888 Kinder adoptiert. Bei 2 011 Kindern handelte es sich um Stiefkinder des oder der Annehmenden. Diese Zahlen dürften auch die Adoptionsverfahren beinhalten, in denen eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner allein ein fremdes Kind oder das Kind ihrer Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners angenommen hat.

6. Wie viele Kinder werden derzeit in gleichgeschlechtlich lebenden Pflegefamilien versorgt, wie viele davon von Pflegeeltern in eingetragenen Lebenspartnerschaften (wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Jahrgängen und Bundesländern sowie lesbischen und schwulen Partnerschaften)?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erhebt weder über das Geschlecht noch über den Familienstand von Pflegeeltern Informationen.

7. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz zu einer zunehmenden Akzeptanz von Lesben und Schwulen in der Bevölkerung geführt hat?

   Wenn nein, warum nicht (bitte mit Begründung)?

Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, lesbischen und schwulen Partnerschaften einen der Ehe angenäherten rechtlichen Rahmen zu geben. Eine empirische Studie, ob die zunehmende Akzeptanz von Lesben und Schwulen in der Bevölkerung auf das Lebenspartnerschaftsgesetz zurückzuführen ist, liegt der Bundesregierung nicht vor.

8. In welchen Bundesländern ist die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und Ehe im öffentlichen Dienstrecht und in der Beamtenversorgung noch nicht vollständig vollzogen worden (wir bitten um eine Aufschlüsselung nach den jeweiligen Bereichen)?

Die Beamtenbesoldung und -versorgung fällt, sofern es nicht um Bundesbedienstete geht, seit der Föderalismusreform 2006 gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 des Grundgesetzes in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Genaue Informationen über die Umsetzung der Gleichstellung in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Dienstrechts der Länder liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung geht aber davon aus, dass die Gleichstellung von Lebenspartnern im öffentlichen Dienstrecht (hierzu gehört auch die Beamtenversorgung) in den Ländern nahezu vollständig vollzogen ist und die entsprechenden Leistungen in Umsetzung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2010 (u. a. Az. 2 C 10/09) überwiegend gewährt werden, auch soweit sich die entsprechenden Gesetze im Einzelfall noch in Vorbereitung oder in der parlamentarischen Beratung befinden.

9. Welche Bundesländer haben die Gleichstellung rückwirkend vollzogen (wir bitten um eine Aufstellung nach Bundesländern, Rechtsbereichen und Rückwirkungsdatum)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine hinreichenden Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die unterschiedliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im öffentlichen Dienstrecht durch die Landesregierungen der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbarten Zielstellung der „Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten“ zuwiderläuft?

    Wenn nein, warum nicht (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Gleichstellung von Lebenspartnern im öffentlichen Dienstrecht nahezu vollzogen ist. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Im Übrigen hat die bundesstaatliche Ordnung des Grundgesetzes die Länder mit eigenen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet. Die Bundesregierung nimmt deshalb keinen Einfluss auf die Gesetzgebung der Länder und enthält sich im Einzelfall einer – zustimmenden oder kritischen – Würdigung.

11. Wann ergreift die Bundesregierung die Initiative, um die Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern auch im Steuerrecht – insbesondere im Ehegattensplitting – zu vollziehen, so wie es im Koalitionsvertrag vereinbart ist („Wir werden gleichheitswidrige Benachteiligungen im Steuerrecht abbauen und insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten umsetzen.“)?

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurden die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft den Ehegatten im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sowie im Grunderwerbsteuerrecht gleichgestellt. Die Frage der Anpassung weiterer steuerlicher Normen wird – auch mit Blick auf die Rechtsprechung – geprüft. Im Hinblick auf die Stellung eingetragener Lebenspartner im Einkommensteuerrecht spielen dabei auch die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 zur Anwendung des Ehegattensplittings (§ 32a Absatz 5 in Verbindung mit §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) auf eingetragene Lebenspartner eine Rolle.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333